

Handreichung

Visumverfahren für ausländische Studierende und Promovierende

Die Gewinnung internationaler Studierender für den Studien- und Wissenschaftsstandort Deutschland ist ein vordringliches Anliegen des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen.

Die Zahl internationaler Studierender, die ein Visum zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet an einer deutschen Auslandsvertretung beantragen, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Aufgrund des oft engen Zeitfensters zwischen Hochschulzulassung und Semesterbeginn und der begrenzten Kapazitäten der Visastellen, möchten wir mit der vorliegenden Handreichung aufzeigen, wie Sie die Visastellen für eine möglichst effiziente Durchführung des Visumverfahren unterstützen können.

Wir haben die häufig gestellten Fragen, die immer wieder an uns herangetragen werden, zusammengestellt. Haben Sie weitere Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

1. Welche Informationen sollte der Zulassungsbescheid enthalten?

Ein Visum kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Um dies prüfen zu können, benötigen die Visastellen von der aufnehmenden Hochschule im Rahmen des Zulassungsbescheides die folgenden Informationen:

- ✓ Angaben zur Person des/der ausländischen Studierenden (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum)
- ✓ Angaben über den Studiengang, den angestrebten Abschluss und die Ausbildungssprache
- ✓ Angaben zu den bereits durch die Hochschule geprüften Zulassungsvoraussetzungen (v.a. Hochschulzugangsberechtigung, Nachweise über die Kenntnisse der Ausbildungssprache)
- ✓ Steht der Studienplatz sicher zur Verfügung? Falls nein: wovon hängt die Vergabe des Studienplatzes noch ab? Welche Bedingungen, wie der Besuch eines Studienkollegs oder eines Sprachkurses, sind noch zu erfüllen?

Um die Überprüfung des Zulassungsbescheids für die Visastellen zu erleichtern, muss ersichtlich sein, ob eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt oder nicht. Es muss erkennbar sein, ob ausreichende Sprachkenntnisse in der Ausbildungssprache nachgewiesen worden sind. Zudem muss auch ersichtlich sein, ob eine feste Studienplatzzusage gegeben oder von einem Aufnahmeverfahren /Aufnahmetest abhängig ist.

Neben diesen Voraussetzungen sollte bei dem Erlass des Zulassungsbescheides darauf geachtet werden, dass sich für die Art der Zulassung eine Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) findet, um die Visaerteilung zu ermöglichen. Insbesondere sind nicht jegliche Formen der bedingten Zulassung zu einem Hochschulstudium durch Gesetzesgrundlagen erfasst.

Beispielsweise sind Zulassungsbescheide problematisch, bei denen Studienbewerber*innen eine Zulassung erhalten, die mit dem Besuch eines Sprachkurses verbunden sind, jedoch keine Annahmebescheinigung für den Sprachkurs beiliegt.

Daher sollte aus dem Zulassungsbescheid eindeutig hervorgehen, welcher **Fallgruppe** der Bescheid zuzuordnen ist:

- Aufnahme eines (Vollzeit-)Studiums bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium
- Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs bei direkter Zulassung zu einem Vollzeitstudium mit entsprechender Bedingung
- Annahme zum Studienkolleg oder vergleichbarer Einrichtung (nicht Einstufungs- oder Aufnahmetest)
- Aufnahme eines Studiums bei Zulassung zu einem Vollzeitstudium unter einer sonstigen Bedingung, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist
- Zulassung zum Studium unter der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs, ohne dass eine verbindliche Annahme zum Studienkolleg vorliegt
- Aufnahme eines Teilzeitstudiums
- Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung an einer Hochschule

2. An wen soll der Zulassungsbescheid geschickt werden?

Bitte übersenden Sie das Zulassungsschreiben ausschließlich an die Studierenden. Eine Übersendung an die Auslandsvertretung ist nicht erforderlich.

3. Ist die Übersendung eines elektronischen Bescheides ausreichend?

Grundsätzlich ist die Übersendung des elektronischen Zulassungsbescheides an die Studienbewerber ausreichend. In Ländern mit einem hohen Aufkommen an Fälschungen kann es aber zu Rückfragen durch die Auslandsvertretungen kommen, wenn der Bescheid nur elektronisch vorliegt.

Bitte geben Sie für Rückfragen auf dem Zulassungsschreiben eine E-Mailadresse an.

4. Warum werden die Sprachkenntnisse noch einmal durch die Visastelle geprüft?

Die Sprachkenntnisse werden grundsätzlich nur dann durch die Visastelle geprüft, wenn die Prüfung der Sprachnachweise nicht bereits durch die aufnehmende Hochschule erfolgt ist. Vorgelegte Sprachzeugnisse können stichprobenartig überprüft werden, insbesondere, wenn diese nicht auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Sofern sich aus dem Zulassungsbescheid nicht ergibt, dass die aufnehmende Hochschule die Nachweise über die Sprachkenntnisse bereits vollständig überprüft hat, überprüft die Visastelle das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Sprachzertifikats, das durch einen ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter ausgestellt wurde.

5. Wo finden wir Informationen zum Visumverfahren?

Fast alle Auslandsvertretungen halten ein Merkblatt speziell für Studierende bereit. Die Webseiten der Auslandsvertretungen finden Sie jeweils unter dem Link [www.\[Name der Vertretung\].diplo.de](#) (also z.B. www.teheran.diplo.de).

Das Auswärtige Amt hat ein Visumhandbuch herausgegeben, in dem alle Aspekte des Visumverfahrens beschrieben werden. Die jeweils aktuelle Version finden Sie [unter diesem Link](#) auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.

6. Wie können wir die Visastelle kontaktieren?

Kontaktmöglichkeiten sind auf den Webseiten und Merkblättern der Auslandsvertretungen angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus Datenschutzgründen Informationen zu einzelnen Verfahren nur an ausdrücklich Bevollmächtigte gegeben werden können.

7. Visum zum Zweck der Studienbewerbung

Studieninteressierte, die zwar die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium besitzen, jedoch noch keinen Zulassungsbescheid haben und auch noch keine studienvorbereitenden Maßnahmen besuchen, können ein Visum gemäß § 17 Abs. 2 AufenthG zum Zweck der Studienbewerbung beantragen. Mit diesem besteht auch die Möglichkeit, sich vor Ort nach einem geeigneten Studienplatz umzusehen und Studienplatzbewerbungen einzuleiten. Auch die Teilnahme an Aufnahmetests, bspw. zum

Studienkolleg, ist mit einem Visum für Studienbewerber möglich. Ein entsprechender Aufenthalt ist, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, für bis zu neun Monate möglich und kann bei erfolgreicher Bewerbung und Zulassung zum Studium durch die zuständige Ausländerbehörde in einen Aufenthalt zu Studienzwecken umgewandelt werden, ohne dass eine Ausreise und erneute Visumbeantragung erforderlich sind. Seit dem 1. März 2024 ermöglicht auch ein Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 2 AufenthG eine Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche sowie insgesamt bis zu zwei Wochen Probebeschäftigungen, wodurch zur Sicherung des Lebensunterhalts beigetragen werden kann.

8. Sonderfall: Visumsfreiheit für Studierende bestimmter Staaten

Studierende aus bestimmten Staaten können ohne Visum einreisen, müssen sich dann aber innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Ausländerbehörde um einen Aufenthaltstitel kümmern. Wird dies versäumt, entsteht dadurch die Notwendigkeit, auszureisen und das Visumverfahren nachzuholen. Dies betrifft Staatsangehörige folgender Länder: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino.

9. Aufenthalte von Promovierenden

Für Promovierende besteht seit November 2023 ein Wahlrecht zwischen den Bestimmungen für Studierende (§ 16b AufenthG) und für Forschende (§ 18d AufenthG). Die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen müssen dabei erfüllt werden. Wenn vor der Einreise noch nicht feststeht, ob eine Zulassung zum Promotionsstudium oder ggf. doch ein Forschungsaufenthalt angestrebt wird, kann Promovierenden, die eine Einschreibung an einer deutschen Hochschule beabsichtigen, ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung gemäß § 17 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde am neuen Wohnort in Deutschland entscheidet dann bei Erteilung des Inlandstitels, ob die Voraussetzungen des § 18d (Forschung) oder 16b (Studium) AufenthG erfüllt sind. Über die Voraussetzungen des § 18d AufenthG informiert im Einzelnen das Merkblatt des Auswärtigen Amts „Visumerteilung an Forscher/Wissenschaftler“.

10. An wen können wir uns mit weiteren Rückfragen wenden?

Für Fragen allgemeiner Art können Sie sich gern per Mail (508-rl@diplo.de) oder telefonisch (030-1817-7012) an uns wenden. Bei Fragen zu konkreten Anträgen wenden Sie sich bitte an 509-visa@diplo.de.